

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 584

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Text**§. 584.**

(1) Über einen im Sinne des §. 583 gestellten Antrag ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Diese Entscheidung sowie die Entscheidung über einen gemäß §. 582 gestellten Antrag kann bei Gerichtshöfen auch von dem Vorsteher des Gerichtshofes oder von einem seitens des Vorstehers beauftragten Richter gefällt werden.

(2) Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien, unbeschadet ihres Rechtes, die Außerkraftsetzung des Schiedsvertrages zu begehren, für allen durch seine schuld bare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.